NITSA e.V.
NETZWERK FÜR INKLUSION, TEILHABE, SELBSTBESTIMMUNG UND ASSISTENZ

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an die Mitglieder der
Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“

Harry Hieb
Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 31.01.2015

Ihre nächste Sitzung am 19.02.2015
Hier: Hilfe zur Pflege

Sehr geehrte Mitglieder der AG Bundesteilhabegesetz,

in Ihrer 7. Sitzung am 19.02.2015 werden Sie sich mit den Schnittstellen des Bundesteilhabegesetzes zu anderen Rechtsgebieten beschäftigen, wie z.B. der ergänzenden Hilfe zur Pflege gem. Siebtem Kapitel SGB XII.

Menschen mit Assistenzbedarf sind i.d.R. auf die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII) und ergänzende Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) angewiesen, neben weiteren einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen, wie z.B. Pflegeversicherungsleistungen oder Arbeitsassistenz. Aus diesem Grund werden Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, die ausschließlich im Bereich der Eingliederungshilfe vorgenommen werden, nicht den geringsten Nutzen für Menschen mit Assistenzbedarf mit sich bringen. Dies haben bereits Sozialhilfeträger schriftlich erklärt[i].

Die Hilfe zur Pflege ist eine wesentliche Säule der Assistenz und darf keinesfalls vergessen werden. Daher hat NITSA e.V. bereits im August letzten Jahres hierzu ein Positionspapier[ii] vorgelegt. Sie sind gefordert, diskriminierungsfreie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Wir zählen auf Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Hieb

[i] http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2015/01/HzP.pdf
[ii] http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2014/08/Ergänzende_Hilfe-zur-Pflege.pdf